



**Satzung zur Änderung der Satzung für die
Verleihung des Hans-Böckler-Preises der Stadt Köln
vom 22. April 2009**

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung vom 20.09.2005 gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/

SGV NW 2023) in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung folgende Neufassung der am 18.12.2003 erlassenen Satzung für die Verleihung des Hans-Böckler-Preises beschlossen:

**Satzung für die Verleihung des
Hans-Böckler-Preises der Stadt Köln**

Hans Böckler (1875-1951), seit 1951 Ehrenbürger der Stadt Köln, hat in den Jahren der Weimarer Republik für die arbeitenden Menschen und ihre Familien in der Stadt Köln gewirkt. Sein besonderes Engagement galt der Bildungs- und Sozialpolitik. Er setzte sich für ein Köln ein, in der alle Schichten der Bevölkerung gleiche Chancen auf eine menschenwürdige Arbeit, eine gute Schulbildung, auf bezahlbaren Wohnraum sowie auf Teilhabe am gesellschaftlichen und kulturellen Leben haben sollten. Er hat damit den sozialen Charakter der Stadt mitgeprägt. Als 1. Vorsitzender des Deutschen Gewerkschaftsbundes nach dem 2. Weltkrieg hat er ein wesentliches Fundament für den Aufbau und die Gestaltung der sozialstaatlich verfassten Demokratie in Deutschland, für den sozialen Fortschritt und die durchgreifende Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen gelegt. Besondere Verdienste hat sich Hans Böckler durch seinen Einsatz für die Mitbestimmung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Wirtschaft erworben. Gerade die Mitwirkung und Mitbestimmung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer haben beim Wiederaufbau sowie bei der Bewältigung des Strukturwandels in der Stadt Köln eine wichtige Rolle gespielt.

§ 1

(1) Die Stadt Köln stiftet den

„Hans-Böckler-Preis der Stadt Köln“.

(2) Der Preis wird ab dem Jahre 2005 in zweijährigem Rhythmus für besondere Verdienste um die Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen, die Schaffung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen, Bildung und Weiterbildung, den sozialen Zusammenhalt und das solidarische Miteinander der Menschen sowie die Mitbestimmung und die Mitwirkung in Wirtschaft und Gesellschaft verliehen.

§ 2

- (1) Der Hans-Böckler-Preis kann auch mehreren Auszuzeichnenden anteilig zuerkannt werden.
- (2) Der Preis soll in einer festlichen Veranstaltung der Stadt Köln verliehen werden.
- (3) Den jeweiligen Preisträgern/innen wird über die Verleihung eine Urkunde mit der Unterschrift des/der Oberbürgermeisters/in der Stadt Köln ausgehändigt.

§ 3

- (1) Über die Verleihung des Preises entscheidet unter Ausschluss des Rechtsweges ein Kuratorium, dem angehören:
 - (a) der/die Oberbürgermeister/in Stadt Köln oder sein/seine Vertreter/in als Vorsitzende/r
 - (b) je ein Mitglied der im Ausschuss für Soziales und Senioren mit Sitz und vollem Stimmrecht vertretenen Fraktionen des Rates der Stadt Köln.
 - (c) ein/eine Sponsorenvertreter/in
 - (d) der Vorsitzende der Hans-Böckler-Stiftung sowie
 - (e) der Vorsitzende des DGB, Region Köln-Leverkusen-Erft-Berg.
- (2) Die unter Abs. 1 lit. (b) bezeichneten Mitglieder des Kuratoriums werden vom Rat der Stadt Köln für die Dauer der Wahlperiode gewählt. Nach Ablauf der Wahlzeit üben die bisherigen Mitglieder des Kuratoriums nach Abs. 1 lit. (b) ihre Tätigkeit bis zur Wahl der Kuratoriumsmitglieder nach Abs. 1 lit. (b) durch den Rat aus.
- (3) Das Kuratorium wird von dem/der Oberbürgermeister/in der Stadt Köln einberufen. Es ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 seiner Mitglieder anwesend sind.
- (4) Das Kuratorium entscheidet mit den Stimmen der Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder.
- (5) Das Kuratorium beruft einen beratenden, international orientierten Beirat.

§ 4

- (1) Eine Verpflichtung der Stadt Köln zur Verleihung des Preises besteht nicht. Aus der Bekanntmachung dieser Satzung können Ansprüche nach §§ 657 bis 661 a BGB nicht hergeleitet werden.
- (2) Durch die Verleihung des Preises erwirbt die Stadt Köln keine Rechte an Ideen, Vorlagen oder Werken der Preisträger/innen.
- (3) Der Preis geht in das Eigentum der jeweiligen Preisträger/innen über. Eine Rückgabepflicht ihrer Hinterbliebenen besteht nicht.

§ 5

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

(Hinweis auf § 7 GO NW nicht ins Kölner Stadtrecht übernommen.)

Köln, den 16.12.2005

Der Oberbürgermeister
gez. Schramma

- ABI StK 2005, S. 731, 2006, S. 784, 2007, S. 646 -